

VERORDNUNGSBLATT

DER

BILDUNGSDIREKTION FÜR BURGENLAND

Jahrgang 2022
21. Jänner 2022
Stück 05

Inhalt:

Verordnungen:

Nr. 49	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland, mit welcher Externistenprüfungskommissionen an Burgenländischen Schulen eingerichtet werden (Bgl. Externistenprüfungs-VO)	Seite 43
Nr. 50	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 19. Jänner 2022, mit der der Singwettbewerb „GRAJAM“ (GRADIŠĆANSKA JAČKA MLADIH) zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	Seite 57
Nr. 51	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 20. Jänner 2022, mit der der 21. Wiener Töchertag 2022 zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird	Seite 57
Nr. 52	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2A der Mittelschule Neuhaus am Klausenbach zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 58
Nr. 53	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der 1. Klasse der Volksschule Wolfau zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 58
Nr. 54	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2kd der Volksschule St. Michael zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 59
Nr. 55	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 5A des ORG Theresianum Eisenstadt zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 60
Nr. 56	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 3FK der BHAK/BHAS Frauenkirchen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 60

Nr. 57	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 3b der Volksschule Großpetersdorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 61
Nr. 58	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2b der Volksschule Siegendorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 62
Nr. 59	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 4d der Volksschule Mattersburg zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 62
Nr. 60	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 4d des BG/BRG/BORG Oberschützen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 63
Nr. 61	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 1k der Volksschule St. Michael zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 64
Nr. 62	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 1AB der SOB Pinkafeld zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 64
Nr. 63	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2Ci der Mittelschule Jennersdorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 65
Nr. 64	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 1BK der BHAK/BHAS Eisenstadt zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 66
Nr. 65	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der 2. Klasse der Volksschule Antau zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 66
Nr. 66	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 5BK der BHAK/BHAS Eisenstadt zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 67
Nr. 67	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klassen 3a und 4c der Volksschule Mattersburg zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 68

Nr. 68	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 4b der Volksschule Gattendorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 68
Nr. 69	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 6A des ORG Theresianum Eisenstadt zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 69
Nr. 70	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der 2. Klasse der Volksschule Nickelsdorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 70
Nr. 71	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 3b der Mittelschule Neufeld zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 70
Nr. 72	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 3a der Mittelschule Kittsee zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 71
Nr. 73	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 4a der Mittelschule Siegendorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 72
Nr. 74	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der 2. Klasse der Volksschule Apetlon zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 72
Nr. 75	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2u der Volksschule Oberwart zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 73
Nr. 76	Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 7D des BG/BRG/BORG Eisenstadt zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19	Seite 74

Amtliche Mitteilung:

Nr. 77	Termine der Schulferien in Österreich im Schuljahr 2022/23 – Gesamtübersicht - INFORMATION	Seite 75
--------	--	----------

Verordnungen

Nr. 49

Zahl: BD/PD-2-383/5-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland, mit welcher Externistenprüfungskommissionen an Burgenländischen Schulen eingerichtet werden (Bgld. Externistenprüfungs-VO)

Aufgrund des § 42 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, wird verordnet:

§ 1

Ziel

Diese Verordnung dient der Regelung der Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Burgenland.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für öffentliche Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, allgemeinbildende höhere Schulen, berufsbildende mittlere und höhere Schulen sowie für Schulen, die nach dem Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, i.d.g.F., errichtet wurden.

(2) Die Abhaltung von Externistenprüfungen an anderen als an den in dieser Verordnung genannten Schulen ist nicht zulässig.

(3) Sollten sich für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten mit Wohnsitz im Burgenland auf Basis dieser Verordnung keine oder mehrere Zuteilungen ergeben, entscheidet die Bildungsdirektion für Burgenland über die Zuweisung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten. Über Ansuchen aus anderen Bundesländern entscheidet der oder die jeweilige Vorsitzende der Externistenprüfungskommission. Im Zweifelsfall ist das Einvernehmen mit der Bildungsdirektion für Burgenland herzustellen.

§ 3

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Volksschulen

An folgenden Volksschulen im Burgenland werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen entsprechend der Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 11. August 2020, mit welcher die Schulsprengel für die öffentlichen Volksschulen des Burgenlandes festgesetzt werden, Nr. 40/2020, i.d.g.F., nach dem Lehrplan der Volksschule über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen, über einzelne Schulstufen oder über die Schulart (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Externistenprüfungsverordnung) eingerichtet:

Bezirk Neusiedl am See

Volksschule Frauenkirchen (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Frauenkirchen, VS Andau, VS Tadten, VS Halbturn, VS Mönchhof oder die VS Gols ist).

Volksschule Parndorf – zweisprachig (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Parndorf, VS Pama, VS Neudorf, VS Jois, VS Winden am See oder die VS Bruckneudorf ist).

Volksschule Neusiedl am See (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Neusiedl am See oder die VS Weiden am See ist).

Volksschule Kittsee (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Kittsee, VS Gattendorf, VS Deutsch Jahrndorf, VS Zurndorf oder die VS Nickelsdorf ist).

Volksschule Illmitz (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Illmitz, VS Apetlon, VS Wallern, VS Pamhagen, VS Podersdorf oder die VS St. Andrä am Zicksee ist).

Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust

Volksschule Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Eisenstadt, VS St. Georgen, VS Kleinhöflein, VS Großhöflein, VS Leithaprodersdorf, VS Loretto, VS Müllendorf, VS Schützen am Gebirge oder die VS Stotzing ist).

Volksschule Mörbisch (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Mörbisch, VS Breitenbrunn, VS Donnerskirchen, VS Rust, VS Oggau, VS Purbach oder die VS St. Margarethen ist).

Volksschule Steinbrunn - zweisprachig (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Steinbrunn, VS Hornstein, VS Klingenbach, VS Neufeld an der Leitha, VS Oslip, VS Siegendorf, VS Trausdorf, VS Wimpassing oder die VS Wulkaprodersdorf ist).

Bezirk Mattersburg

Volksschule Mattersburg (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Mattersburg, VS Bad Sauerbrunn, VS Forchtenstein, VS Marz, VS Neudörfl, VS Pötttsching, VS Sieggraben oder die VS Wiesen ist).

Volksschule Draßburg - zweisprachig (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Draßburg, VS Antau, VS Loipersbach, VS Rohrbach oder die VS Schattendorf ist).

Volksschule Hirm (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Hirm, VS Sigleß oder die VS Zemendorf ist).

Bezirk Oberpullendorf

Volksschule Deutschkreutz (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Deutschkreutz, VS Nikitsch, VS Kroatisch Minihof, VS Lackenbach, VS Lackendorf, VS Großwarasdorf, VS Neckenmarkt oder die VS Lutzmannsburg ist).

Volksschule Markt Sankt Martin (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Markt Sankt Martin, VS Draßmarkt, VS Kaisersdorf, VS Neutal, VS Stoob oder die VS Weingraben ist).

Volksschule Kobersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Kobersdorf, VS Kalkgruben, VS Oberpetersdorf, VS Unterpullendorf oder die VS Weppersdorf ist).

Volksschule Horitschon (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Horitschon, VS Oberpullendorf, VS Raiding, VS Unterfrauenhaid, VS Ritzing oder die VS Unterpetersdorf ist).

Volksschule Lockenhaus (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Lockenhaus, VS Mannersdorf an der Rabnitz, VS Oberloisdorf, VS Rattersdorf oder die VS Steinberg-Dörfl ist).

Volksschule Bernstein (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Bernstein, VS Unterrabnitz, VS Pilgersdorf oder die VS Piringsdorf ist).

Bezirk Oberwart

Volksschule Großpetersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Deutsch-Schützen, VS Großpetersdorf, VS Litzelsdorf, VS Hannersdorf oder die VS Jabing ist).

Volksschule Mischendorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Kohfidisch, VS Mischendorf, VS Buchschachen, VS Markt Allhau oder die VS Wolfau ist).

Volksschule Oberschützen (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Oberschützen, VS Aschau, VS Bad Tatzmannsdorf, VS Mariasdorf oder die VS Unterschützen ist).

Volksschule Oberwart (zuständig für Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Kemetten, VS Oberwart, VS Siget in der Wart, VS Oberdorf, VS Rotenturm oder die VS Unterwart ist).

Volksschule Pinkafeld (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Grafenschachen, VS Loipersdorf-Kitzladen, VS Neustift an der Lafnitz, VS Pinkafeld, VS Riedlingsdorf oder die VS Wiesfleck ist).

Volksschule Stadtschlaining (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Holzschlag, VS Rechnitz, VS Dürnbach, VS Stadtschlaining, VS Markt Neuhodis, VS Unterkohlstätten oder die VS Weiden bei Rechnitz ist).

Bezirk Güssing

Volksschule Stegersbach (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Stegersbach, die VS Bocksdorf, VS Burgauberg-Neudauberg, VS Hackerberg, VS Ollersdorf, VS Olbendorf oder die VS Wörterberg ist).

Volksschule St. Michael (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS St. Michael, die VS Güttenbach, VS Neuberg oder die VS Stinatz ist).

Volksschule Güssing (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Güssing, die VS Deutsch Tschantschendorf, VS Kukmirn, VS Gerersdorf oder die VS Limbach ist).

Volksschule Strem (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Strem, die VS Heiligenbrunn, VS Eberau, VS Inzenhof oder die VS Moschendorf ist).

Bezirk Jennersdorf

Volksschule Deutsch Kaltenbrunn (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Deutsch Kaltenbrunn, VS Königsdorf, VS Eltendorf oder die VS Rudersdorf ist).

Volksschule Jennersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Jennersdorf, VS Grieselstein, VS Henndorf, VS Heiligenkreuz an der Lafnitz, VS Maria Bild, VS Mogersdorf oder die VS St. Martin an der Raab ist).

Volksschule Neuhaus am Klausenbach (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die VS Neuhaus am Klausenbach, VS Minihof-Liebau oder die VS Mühlgraben ist).

§ 4

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Mittelschulen

An folgenden Mittelschulen im Burgenland werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen entsprechend der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 2013 über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen und öffentliche Neue Mittelschulen, LGBl. Nr. 88/2013, i.d.g.F., nach dem Lehrplan der Mittelschule über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen, über einzelne Schulstufen oder über die Schulart (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Externistenprüfungsverordnung), mit Ausnahme der Pflichtschulabschluss-Prüfung im Sinne des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes, BGBl. Nr. 72/2012, i.d.g.F, eingerichtet:

Bezirk Neusiedl am See

Sportmittelschule Neusiedl am See (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die SMS Neusiedl am See, MS Kittsee oder die MS Zurndorf ist).

Mittelschule Gols (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Gols, MS Andau, MS Frauenkirchen, MS Pamhagen oder die MS Illmitz ist).

Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Freistadt Eisenstadt, Freistadt Rust

Mittelschule Eisenstadt – Rosental (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Eisenstadt – Rosental ist).

Mittelschule Rust (zuständig für die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Rust oder die MS Purbach ist).

Mittelschule Neufeld an der Leitha (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Neufeld an der Leitha oder die MS Siegendorf ist).

Bezirk Mattersburg

Mittelschule Mattersburg (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Mattersburg, MS Schattendorf oder die MS Neudörfl ist).

Bezirk Oberpullendorf

Mittelschule Kobersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Kobersdorf, MS Lockenhaus oder die MS Stoob ist).

Mittelschule Horitschon (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Horitschon, MS Deutschkreutz, MS Großwarasdorf oder die MS Oberpullendorf ist).

Bezirk Oberwart

Mittelschule Pinkafeld (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Pinkafeld oder die MS Oberwart ist).

Mittelschule Markt Allhau (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Markt Allhau oder die MS Oberschützen ist).

Mittelschule Großpetersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Großpetersdorf, MS Kohfidisch oder die MS Rechnitz ist).

Bezirk Güssing

Mittelschule St. Michael (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS St. Michael oder die MS Stegersbach ist).

Mittelschule Güssing (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Güssing ist).

Bezirk Jennersdorf

Mittelschule Rudersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die MS Rudersdorf, MS Jennersdorf oder die MS Neuhaus am Klausenbach ist).

§ 5

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Sonderschulen

An folgenden Sonderschulen im Burgenland werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen entsprechend der Burgenländischen Sonderschul-Sprengelverordnung, LGBl. Nr. 45/2013, i.d.g.F., nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen, über einzelne Schulstufen oder über die Schulart (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 Externistenprüfungsverordnung) eingerichtet:

Allgemeine Sonderschule Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die ASO Eisenstadt, ASO Frauenkirchen oder die ASO Mattersburg ist).

Allgemeine Sonderschule Oberpullendorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die ASO Oberpullendorf ist).

Volksschule Pinkafeld (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die ASO Oberwart ist).

Allgemeine Sonderschule Güssing (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die ASO Güssing oder die ASO Stegersbach ist).

§ 6

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Polytechnischen Schulen

An folgenden Polytechnischen Schulen im Burgenland werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen entsprechend der Burgenländischen Polytechnischen Schulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 37/2004, i.d.g.F., nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände der 9. Schulstufe oder über die 9. Schulstufe (§ 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Externistenprüfungsverordnung) für Prüfungskandidaten eingerichtet:

Polytechnische Schule Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren sprengelmäßig zuständige Schule die PTS Eisenstadt, PTS Stegersbach, PTS Mattersburg, PTS Neusiedl am See, PTS Frauenkirchen, PTS Oberpullendorf, PTS Oberwart oder die PTS Jennersdorf ist).

§ 7

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an öffentlichen Mittelschulen zur Ablegung der Pflichtschulabschluss-Prüfung

An folgenden Mittelschulen im Burgenland werden Externistenprüfungskommissionen zur Ablegung der Pflichtschulabschluss-Prüfung (§ 1 Abs. 1 Z 4 Externistenprüfungsverordnung) im Sinne des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes, BGBl. Nr. 72/2012, i.d.g.F., eingerichtet:

Mittelschule Gols (zuständig für die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten der VHS-Regionalstelle Frauenkirchen).

Mittelschule Siegendorf (zuständig für die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten der VHS-Regionalstelle Eisenstadt).

Mittelschule Kohfidisch (zuständig für die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten der VHS-Regionalstelle Oberwart).

§ 8

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an allgemeinbildenden höheren Schulen für die 5. bis 12. Schulstufe

An folgenden allgemeinbildenden höheren Schulen im Burgenland werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen nach dem Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen, über einzelne Schulstufen, über die Schulart oder als Reife- und Diplomprüfungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 Externistenprüfungsverordnung), mit Ausnahme der Pflichtschulabschluss-Prüfung, im Sinne des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes, BGBl. Nr. 72/2012, i.d.g.F, eingerichtet:

Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung oder Mattersburg bzw. in den Freistädten Eisenstadt oder Rust ihren Wohnsitz haben).

Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und Bundesoberstufenrealgymnasium Oberschützen (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die in den Bezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing oder Jennersdorf ihren Wohnsitz haben).

§ 9

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

An folgenden berufsbildenden mittleren und höheren Schulen im Burgenland werden Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen nach dem Lehrplan der berufsbildenden mittleren und höheren Schule über den Lehrstoff einzelner Unterrichtsgegenstände einer oder mehrerer Schulstufen, über einzelne Schulstufen, über die Schulart oder als Reife- und Diplomprüfungen (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 Externistenprüfungsverordnung), mit Ausnahme der Berufsreifeprüfung, im Sinne des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997, i.d.g.F., eingerichtet:

Handelsakademien und Handelsschulen

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neusiedl am See (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die im Bezirk Neusiedl am See ihren Wohnsitz haben).

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die in den Bezirken Eisenstadt oder Mattersburg bzw. in den Freistädten Eisenstadt oder Rust ihren Wohnsitz haben).

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die in den Bezirken Oberpullendorf oder Oberwart ihren Wohnsitz haben).

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Stegersbach (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die in den Bezirken Güssing oder Jennersdorf ihren Wohnsitz haben).

Höhere technische Lehranstalten

Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt oder Mattersburg bzw. in den Freistädten Rust oder Eisenstadt ihren Wohnsitz haben).

Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Pinkafeld (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die in den Bezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing oder Jennersdorf ihren Wohnsitz haben).

Höhere Lehranstalten sowie Fachschulen für wirtschaftliche Berufe

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Oberwart (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben).

Bildungsanstalten

Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik in Oberwart (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben).

§ 10

Einrichtung von Externistenprüfungskommissionen an berufsbildenden höheren Schulen zur Ablegung der Berufsreifeprüfung

An folgenden berufsbildenden höheren Schulen im Burgenland werden, je nach Berufsfeld, Externistenprüfungskommissionen zur Ablegung der Berufsreifeprüfung (§ 1 Abs. 1 Z 4 Externistenprüfungsverordnung), im Sinne des Berufsreifeprüfungsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/1997, i.d.g.F., eingerichtet:

Handelsakademien und Handelsschulen

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Neusiedl am See (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben) für die Fachbereiche:

- Informationsmanagement und Medientechnik,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Handel und Rechnungswesen,
- Wirtschaftsinformatik,
- Politische Bildung und Recht.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben) für die Fachbereiche:

- Informationsmanagement und Medientechnik,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Handel und Rechnungswesen,
- Wirtschaftsinformatik,
- Politische Bildung und Recht.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Oberwart (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben) für die Fachbereiche:

- Informationsmanagement und Medientechnik,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Handel und Rechnungswesen,
- Wirtschaftsinformatik,
- Politische Bildung und Recht.

Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Stegersbach (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben) für die Fachbereiche:

- Informationsmanagement und Medientechnik,
- Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,
- Handel und Rechnungswesen,
- Wirtschaftsinformatik,
- Politische Bildung und Recht.

Höhere technische Lehranstalten

Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben) für die Fachbereiche:

- Maschinenbau,
- Werkstofftechnik.

Höhere technische Bundeslehr- und Versuchsanstalt Pinkafeld (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben) für die Fachbereiche:

- Chemie,
- Informationsmanagement und Medientechnik,
- Elektronik,
- Elektrotechnik,
- Installations- und Gebäudetechnik.

Höhere Lehranstalten sowie Fachschulen für wirtschaftliche Berufe

Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Oberwart (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben) für die Fachbereiche:

- Gesundheit und Soziales,
- Ernährung und Lebensmitteltechnologie.

Bildungsanstalten

Bundes-Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und Sozialpädagogik in Oberwart (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die ihren Wohnsitz im Burgenland haben).

§ 11

Sonderbestimmungen

Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die im Burgenland eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht besuchen, sich aber im häuslichen Unterricht nach § 11 Abs. 2 SchPflG befinden, haben die Externistenprüfung an folgenden Schulen abzulegen:

Bezirk Neusiedl am See

Volksschule Neusiedl am See (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Neusiedl am See befindet).

Sportmittelschule Neusiedl am See (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Neusiedl am See befindet).

Bezirk Eisenstadt

Volksschule Eisenstadt (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Eisenstadt befindet).

Mittelschule Eisenstadt – Rosental (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Eisenstadt befindet).

Bezirk Mattersburg

Volksschule Mattersburg (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Mattersburg befindet).

Mittelschule Mattersburg (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Mattersburg befindet).

Bezirk Oberpullendorf

Volksschule Horitschon (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Oberpullendorf befindet).

Mittelschule Horitschon (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Oberpullendorf befindet).

Bezirk Oberwart

Volksschule Oberwart (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Oberwart befindet).

Mittelschule Markt Allhau (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Oberwart befindet).

Bezirk Güssing

Volksschule Güssing (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Güssing befindet).

Mittelschule Güssing (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Güssing befindet).

Bezirk Jennersdorf

Volksschule Jennersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Jennersdorf befindet).

Mittelschule Rudersdorf (zuständig für Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, deren Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht sich im Bezirk Jennersdorf befindet).

§ 12**Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung findet auf Prüfungsverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits anhängig sind, keine Anwendung. Ein Wechsel der Prüfungskommission ist unter Einhaltung von § 5 Abs. 7 Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979, i.d.g.F., möglich.

§ 13**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt folgende Verordnung außer Kraft:

Verordnung des Landesschulrates für Burgenland vom 4. April 2017, mit der an allgemeinbildenden höheren Schulen Externistenprüfungskommissionen für die Berufsreifeprüfung für die Schuljahre 2017/18 bis 2021/2022 weiterbestellt werden, GZ: LSR/2-383/7-2017.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 50
Zahl: BD/PS-2-373/1-2022

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 19. Jänner 2022,
mit der der Singwettbewerb
„GRAJAM“ (GRADIŠĆANSKA JAČKA MLADIH)
zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Gemäß § 13a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 101/2018, wird verordnet:

Das Semifinale am Donnerstag, den 9. Juni 2022 und das Finale am 24. Juni 2022 des Singwettbewerbes „GRAJAM“ (GRADIŠĆANSKA JAČKA MLADIH) in der KUGA Großwarasdorf werden für die teilnehmenden Schulen zu schulbezogenen Veranstaltungen erklärt

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 51
Zahl: BD/PS-2-373/2-2022

**Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland vom 20. Jänner 2022,
mit der der 21. Wiener Töchterttag 2022 zur
schulbezogenen Veranstaltung erklärt wird**

Gemäß § 13a Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I. Nr. 101/2018, wird verordnet:

Der 21. Wiener Töchterttag am 28. April 2022 wird zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt.

Der Bildungsdirektor:
Mag. Heinz Josef Zitz

Nr. 52
Zahl: BD/PS-2-264/100-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 2A der Mittelschule Neuhaus am Klausenbach
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Mittelschule Neuhaus am Klausenbach wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 2A ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 53
Zahl: BD/PS-2-264/101-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der 1. Klasse der Volksschule Wolfau
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Wolfau wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der 1. Klasse ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 54
Zahl: BD/PS-2-264/102-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2kd der Volksschule St. Michael zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule St. Michael wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 2kd ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 55
Zahl: BD/PS-2-264/103-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 5A des ORG Theresianum Eisenstadt
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort des Oberstufenrealgymnasiums Theresianum Eisenstadt wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 5A ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 56
Zahl: BD/PS-2-264/104-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 3FK der BHAK/BHAS Frauenkirchen
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Frauenkirchen wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 3FK ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 57
Zahl: BD/PS-2-264/105-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 3b der Volksschule Großpetersdorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Großpetersdorf wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 3b ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 58
Zahl: BD/PS-2-264/106-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 2b der Volksschule Siegendorf
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Siegendorf wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 2b ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 59
Zahl: BD/PS-2-264/107-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 4d der Volksschule Mattersburg
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Mattersburg wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 4d ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 20.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 24.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 60
Zahl: BD/PS-2-264/108-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 4d des BG/BRG/BORG Oberschützen zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort des Bundesgymnasiums, Bundesrealgymnasiums und Bundesoberstufenrealgymnasiums Oberschützen wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 4d ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 61
Zahl: BD/PS-2-264/111-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 1k der Volksschule St. Michael
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule St. Michael wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 1k ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 62
Zahl: BD/PS-2-264/112-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 1AB der SOB Pinkafeld
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der SOB Pinkafeld wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 1k ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 63
Zahl: BD/PS-2-264/113-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2Ci der Mittelschule Jennersdorf zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Mittelschule Jennersdorf wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 2Ci ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 28.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 64

Zahl: BD/PS-2-264/114-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 1BK der BHAK/BHAS Eisenstadt
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Eisenstadt wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 1BK ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 65

Zahl: BD/PS-2-264/115-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der 2. Klasse der Volksschule Antau
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Antau wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der 2. Klasse ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 66
Zahl: BD/PS-2-264/117-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 5BK der BHAK/BHAS Eisenstadt zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Eisenstadt wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 5BK ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 67
Zahl: BD/PS-2-264/118-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klassen 3a und 4c der Volksschule Mattersburg
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Mattersburg wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klassen 3a und 4c ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 68
Zahl: BD/PS-2-264/120-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 4b der Volksschule Gattendorf
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Gattendorf wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 4b ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 69
Zahl: BD/PS-2-264/121-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 6A des ORG Theresianum Eisenstadt zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort des Oberstufenrealgymnasiums Theresianum Eisenstadt wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 6A ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 70
Zahl: BD/PS-2-264/122-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der 2. Klasse der Volksschule Nickelsdorf
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Nickelsdorf wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der 2. Klasse ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 71
Zahl: BD/PS-2-264/123-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 3b der Mittelschule Neufeld
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Mittelschule Neufeld wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 3b ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 72
Zahl: BD/PS-2-264/124-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 3a der Mittelschule Kittsee zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Mittelschule Kittsee wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 3a ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 73
Zahl: BD/PS-2-264/125-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 4a der Mittelschule Siegendorf
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Mittelschule Siegendorf wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 4a ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 74
Zahl: BD/PS-2-264/126-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der 2. Klasse der Volksschule Apetlon
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Apetlon wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der 2. Klasse ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 75
Zahl: BD/PS-2-264/129-2022

Verordnung der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts der Klasse 2u der Volksschule Oberwart zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort der Volksschule Oberwart wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 2u ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Nr. 76
Zahl: BD/PS-2-264/131-2022

Verordnung
der Bildungsdirektion für Burgenland über das Aussetzen des Präsenzunterrichts
und die Anordnung des ortsungebundenen Unterrichts
der Klasse 7D des BG/BRG/BORG Eisenstadt
zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Aufgrund § 8 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021, in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. Aufgrund des Infektionsgeschehens am Schulstandort des Bundesgymnasiums, Bundesrealgymnasiums und Bundesoberstufenrealgymnasiums Eisenstadt wird zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 der Präsenzunterricht der Klasse 7D ausgesetzt und somit der ortsungebundene Unterricht angeordnet.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 21.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 25.01.2022 außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:
i.V. Mag.^a Sandra Steiner

Amtliche Mitteilung

Nr. 77

Zahl: BD/PS-2-351/1-2022

Termine der Schulferien in Österreich im Schuljahr 2022/2023 - Gesamtübersicht - INFORMATION

SCHULFERIEN IN ÖSTERREICH IM SCHULJAHR 2022/2023

- a) Öffentliche mittlere und höhere Schulen und private mittlere und höhere Schulen mit Öffentlichkeitsrecht

Herbstferien¹⁾	DO 27. Oktober 2022 – MO 31. Oktober 2022 alle Bundesländer
----------------------------------	--

Weihnachtsferien	SA 24. Dezember 2022 – FR 6. Jänner 2023 alle Bundesländer
-------------------------	---

Semesterferien

1. Februarwoche (6.-11.2.2023)	2. Februarwoche (13.-18.2.2023)	3. Februarwoche (20.-25.2.2023)
Niederösterreich, Wien	Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg	Oberösterreich, Steiermark

Osterferien¹⁾	1. April 2023 bis 10. April 2023 alle Bundesländer
---------------------------------	---

Pfingstferien¹⁾	27. Mai 2023 bis 29. Mai 2023 alle Bundesländer
-----------------------------------	--

Sommerferien¹⁾ Hauptferien	1. Juli 2023 – 3. September 2023 Burgenland, Niederösterreich, Wien	8. Juli 2023 – 10. September 2023 Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg
--	--	--

- b) Auf Grund der landesrechtlichen Regelungen gelten für die Pflichtschulen (Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Berufsschulen) üblicherweise die gleichen obigen Termine.

¹⁾ Abweichungen für einzelne Schulen bzw. Schularten möglich.

Für den Bildungsdirektor:
Mag.^a Sandra Steiner